durch die Bürger; auch die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind ihren Wählern rechenschaftspflichtig und können unter bestimmten Voraussetzungen von ihnen abberufen werden (Art. 95). Schließlich ist auch ihnen die Unabhängigkeit in ihrer Rechtsprechung zugesichert (Art. 96).

Insgesamt rechtfertigen die angeführten Verfassungsbestimmungen die Schlußfolgerung: Es geht nicht um die Übertragung neuer oder anderer Aufgaben an die gesellschaftlichen Gerichte. Vorstellungen dieser bestehen nicht und wären angesichts des großen Umfangs der Tätigkeit dieser Organe auch nicht begründet. Verändert ist dagegen die Stellung der gesellschaftlichen Gerichte im Gesamtsystem der Rechtsprechung und die Stellung ihrer Mitglieder, die der der Richter weitgehend angenähert wird. Diese qualitative Veränderung bedeutet gleichzeitig auch für den Bereich der gesellschaftlichen Gerichte eine Verstärkung der Garantien für die Verwirklichung der sozialistischen Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit¹².

Kontrolle der Rechtsprechung durch Öffentlichkeit und Volksvertretung

Unter dem Gesichtspunkt der Garantien ist schließlich noch auf die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und die Volksvertretungen hinzuweisen. Sie zeigt sich in der bereits behandelten. Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts (Art. 93 Abs. 3) und in der Rechenschaftspflicht und der Abberufungsmöglichkeit aller gewählten Mitglieder der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte (Art. 50, 95). Aber darin erschöpft sich die demokratische Kontrolle nicht. Sie wird über die Teilnahme der Werktätigen verwirklicht (Art. 87), zeigt sich in Berichten und Diskussionen der Volksvertretungen und der sozialistischen Presse. Ausdruck einer derartigen Kontrolle sind auch die Eingaben und Beschwerden der Bürger und Kollektive an das Oberste Gericht, den Generalstaatsanwalt und die zuständigen Bezirksorgane, in denen die Kassa-

tion rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen angeregt wird

Einen speziellen Fall der Kontrolle regelt Art. 104 Abs. 2 der Verfassung: Über Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts entscheidet der Staatsrat. Wie "Leitungsentscheidungen" Ausdruck zeigt, handelt sich hier nicht um die Entscheidung von Einzelfällen, die in der gerichtsverfassungsrechtlichen, zivilprozessualen Form abgeschlossen werden. Es vielmehr um verbindliche Maßnahmen der Leitung der Rechtsprechung und der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, wie Richtlinien und Beschlüsse des Plenums und Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts oder Anweisungen des Generalstaatsanwalts.

Abschnitt IV der Verfassung enthält noch zwei weitere Regelungen, die von großer Bedeutung für die Bürger sind. Sie können jedoch in diesem Beitrag nicht näher erläutert werden.

- 1. In den Art. 103 bis 105 werden die Grundsätze für die Eingaben und Beschwerden der Bürger behandelt. Sie sind auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem Eingabenerlaß des Staatsrates entwickelt und sichern, daß die Rechte der Bürger von allen Staatsorganen gewahrt werden. Neu ist die Einrichtung von Beschwerdeausschüssen bei den örtlichen Volksvertretungen (Art. 105).
- 2. Art. 106 enthält die Grundsatzregelung der Staatshaftung. Danach haften staatliche Organe für Schäden, die ihre Mitarbeiter durch ungesetzliche Maßnahmen Bürgern oder deren persönlichem Eigentum zugefügt haben. Im Hinblick darauf, daß jede einzelne Verfassungsnorm unmittelbar geltendes Recht ist (Art. 107), ist zu wünschen, daß das Gesetz über Voraussetzungen und Verfahren der Staatshaftung bald der Volkskammer vorgelegt wird.

Insgesamt ist die Feststellung gerechtfertigt, daß Abschnitt IV der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR ein schöpferischer Beitrag zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung ist.

KATE GOLDENBAUM, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR Major der K Dr. RUDOLF KOBLISCHKE, Mitarbeiter im Ministerium des Innern

Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Auf der Grundlage des Programms des Sozialismus wurden in den letzten vier Jahren mehrere bedeutsame Normativakte erlassen, die auf eine zielstrebige Verwirklichung der sozialistischen Bildungs- und Jugendpolitik gerichtet sind¹.

Erstmalig in einem deutschen Staate haben alle Mädchen und Jungen die Möglichkeit, sich allseitig zu bilden, einen Beruf zu erlernen und sich zu sozialistischen Persönlichkeiten zu entwickeln. Dieses Grundrecht ist nunmehr in unserer neuen, sozialistischen Verfassung zugleich als Grundpflicht ausgestaltet worden:

"Die Jugend wird in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert. Sie hat alle Möglichkeiten, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewußt teilzunehmen". (Art. 20 Abs. 3)

"Alle Jugendlichen haben das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen". (Art. 25 Abs. 4)

Hier werden das Anliegen und die beiden Seiten der staatlichen Jugendpolitik, deren unabdingbarer Bestandteil die Vorbeugung und die Bekämpfung der sozialen Fehlentwicklung Minderjähriger und der Jugendkriminalität ist, besonders deutlich: Aus der Verantwortung der ganzen Gesellschaft, insbesondere aller staatlichen Leiter und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, für die Erziehung und Förderung der ge s am t en Jugend erwächst die Verantwortung aller Jungen und Mädchen, die gebotenen Möglichkeiten des Lernens voll auszuschöpfen und aktiv mitzuwirken, ein sozialistischer Staatsbürger zu werden, der die Normen der Ethik und Moral, der Recht und Gesetzlichkeit respektiert. Das ist gemeint, wenn in Art. 2 und in § 5 des neuen StGB der Gedanke niedergelegt ist, daß in der sozialistischen Gesellschaft keiner zum Verbrecher zu werden braucht².

¹² Wenn die notwendigen, die Strafgesetzgebung ergänzenden Normativakte über die gesellschaftlichen Gerichte vorliegen, wäre eine gründliche wissenschaftliche Behandlung dieses Komplexes sehr erwünscht.

¹ Es sind dies das Jugendgesetz vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75), das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 83), das Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I S. 1), der Beschluß des Staatsrates "Jugend und Sozialismus" vom 31. März 1967 (GBl. I S. 31), die Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215).

Z Dieser Gedanke wurde erstmalig im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR vom 30. Januar 1961 (GBI. 1 S. 3) ausgesprochen.